

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0087-I/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. HELGA LUCZENSKY
PERS. E-MAIL • HELGA.LUCZENSKY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202781
IHR ZEICHEN • BMF-010200/0019-VI/1/2015

An die
Präsidentin des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesministerium für Finanzen
Steuerreformgesetz 2015/2016
Begutachtungsverfahren**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Mai 2015 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016, folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1 Ziffer 10g (§ 18 Abs. 8 EStG)

Im Vergleich zu analogen Bestimmungen des derzeit ebenfalls in Begutachtung befindlichen § 3 Abs. 2 erster Satz KontRegG fällt auf, dass im gegenständlichen Entwurf in § 18 Abs. 8 Z 2 lit b EStG keine Kostentragungsregelung getroffen wurde. Da hier jedoch jedenfalls mit in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere bei der Stammzahlenregisterbehörde, zu rechnen ist, wäre eine solche anzufügen. Aufgrund des zu erwartenden Abfragevolumens bedarf es bei der Stammzahlenregisterbehörde insbesondere technischer Weiterentwicklungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es zu keinen sog. Clearing-Fällen kommen kann, sodass dafür keine Kosten zu erwarten sind. Zu den konkret zu erwartenden Aufwänden wird auf die Stellungnahme der Datenschutzbehörde verwiesen.

Im Gegensatz zum ebenfalls derzeit in Begutachtung stehenden Entwurf des Kontenregistergesetzes erscheint es aus sozialpolitischen Erwägungen unbillig die Kosten auf die Leistungsempfänger von Spenden zu überwälzen. Es wird daher angeregt die anfallenden Kosten zentral vom Bundesminister für Finanzen zu übernehmen.

In § 18 Abs. 8 Z 2 lit b EStG wäre folgender Satz anzufügen:

„In diesem Zusammenhang anfallende Kosten inklusive jener der Stammzahlenregisterbehörde sind vom Bundesminister für Finanzen zu tragen.“

Das BKA erlangte von diesem Vorhaben in seiner genauen Ausgestaltung erstmals im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Kenntnis und konnte daher bis dato keine Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich einer allfälligen Ausstattung der begünstigten Empfänger mit bPK treffen. In diesem Kontext sind in weiten Bereichen die gleichen Probleme gegeben wie bei der Ausstattung von Kredit- und Finanzinstituten mit bPK, sodass vollinhaltlich auf die Ausführungen zu §§ 2 und 3 des Entwurfes für ein Kontenregistergesetz verwiesen wird.

Festgehalten wird, dass die geforderte Ausstattung mit dem derzeitigen Personalstand und den derzeitigen Budgetmitteln des Ressorts nicht bewerkstelligt werden kann. Mit einer Vorbereitung des Vollzuges könnte daher erst dann begonnen werden, wenn das BFG 2016 budgetär und planstellenmäßig die Ressourcen zusätzlich bereitstellt. Danach ist in Hinblick auf die technische Komplexität mit einem mehrmonatigen Vorbereitungszeitraum zu rechnen.

Die Erfahrung mit der Transparenzdatenbank – wo erstmals eine Ausstattung von bPK in namhaften Mengen erfolgte – zeigt, dass es bei der praktischen Umsetzung zu Verzögerungen bzw. nicht vorsehbaren Komplikationen kommen kann. Da von diesem Vorhaben vorwiegend Einrichtungen betroffen sind, die bis dato wenig bis gar nicht mit der Ausstattung von bPK zu tun hatten, rechnet das BKA jedenfalls mit einem erhöhten Beratungs- und Betreuungsaufwand bei der Ausstattung und ebenfalls mit gravierenden Verzögerungen und Umsetzungsdefiziten.


Vor diesem Hintergrund stellt sich aus Ressortsicht die grundsätzliche Frage, ob es nicht weitaus sinnvoller, kostensparender, unbürokratischer, effektiver, bürgerentlastender und einfacher wäre, von der geplanten Datenübermittlung in ein neues zusätzliches Register abzusehen; damit stellen sich auch keine Fragen im Kontext von bPKs. Da die Steuerpflichtigen ohnedies verpflichtet sind, absetzbare Ausgaben in ihrer Steuererklärung anzugeben und die Empfänger dieselbe Verpflichtung haben, ist eine „Zusatzkontrolle“ in der vorgesehenen Form sachlich nicht notwendig und in Zeiten der Aufgabenreform, Deregulierung und Bürgerentlastung auch nicht zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf die anderen Meldeverpflichtungen fällt letztlich auf, dass der Entwurf jedoch keine Meldeverpflichtungen für Spenden, die von Unternehmen aus deren Betriebsvermögen geleistet werden, enthält.

5. Juni 2015
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Elektronisch gefertigt

85/SN+29ME XXV GP - Stellungnahme zur Entwurf (elektr. übermittelte Vermittlung)
 8729 Beilage zum Protokoll der 17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 16. Juni 2015
 UEclGqRjH+1QJXegGyZieiyppgGohpgl18lrKHjrL0JCwvNhE4aOyJoB32tTOEFUioom
 H1o+/-gZ41cK/SIWw7LnzVRgV3KTm7cMMj/qX+QDDbkADDQrM372Zp9++6fdVpunVzj
 HXNaYoE5dhee1/EjiDu2orMltxl4Awkgo5JKK8xXiCBYNyc/jcCWBmwaAT2SyZ2S0Ce
 39bXQZ86b1bfDhBNKxg2j/pwTpd06OliTK9VfKAwk9PciGG+EI99t1yCkz270iN4+hP
 zZ5X3NA==

	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-05T13:53:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	